

Beschluss vom 12. November 2019

**Kleine Anfrage 2019/28
betreffend Anlagekriterien für den Kanton, öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Kantons**

In einer Kleinen Anfrage vom 1. September 2019 stellt Kantonsrätin Anna Naeff diverse Fragen zur Anlagetätigkeit in der kantonalen Verwaltung und bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkungen

Begriff der Anlage

Im Staatsrecht werden staatliche Vermögenswerte in Finanz- und Verwaltungsvermögen eingeteilt, so auch im Kanton Schaffhausen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (z. B. flüssige Mittel, laufende Guthaben und Tresorerieanlagen). Im Vordergrund steht bei diesen Vermögenswerten der finanzielle Nutzen. Dies im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, welches jene Vermögenswerte umfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Im Vordergrund steht beim Verwaltungsvermögen der Gebrauchswert (vgl. Art. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes, SHR 611.100).

Die Beschaffung von Verwaltungsvermögen hat im finanzrechtlichen Sinne Ausgaben zur Folge. Dies, weil bisher frei verfügbare und realisierbare Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe dauernd an einen öffentlichen Zweck gebunden werden. Zuständig für die Beschlussfassung sind abhängig von der Höhe der Ausgaben die Stimmberechtigten, der Kantonsrat oder der Regierungsrat (vgl. Art. 56 lit. d i.V.m. Art. 32 f. KV und 66 Abs. 3 lit. a KV). Aufwendungen für das Finanzvermögen stellen dagegen finanzrechtlich eine Anlage dar. Eine Anlage entsteht im Finanzvermögen als frei realisierbarer Wert durch blosse Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes). Anlagen verfolgen den Zweck, den Wert des Finanzvermögens zu erhalten oder einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Es soll die ständige Zahlungsbereitschaft sichergestellt sein. Zuständig hierfür ist nach geltendem Recht das Finanzdepartement. Ausgenommen davon ist der

Immobilienbestand, für welchen aufgrund seines Aufgabengebietes das Baudepartement zuständig ist (vgl. Art. 42 Abs. 1 lit. h des Finanzhaushaltsgesetzes).

Die folgenden Antworten betreffend Anlagekriterien für den Kanton, öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Kantons Schaffhausen beziehen sich somit auf das Finanzvermögen.

Nachhaltige Finanzen

Ein Finanzsystem gilt als nachhaltig, wenn seine Finanzierungs- und Investitionsentscheide eine Wirtschaftsweise fördern, welche die Knappheit begrenzter natürlicher Ressourcen und die Regenerationsfähigkeit erneuerbarer Ressourcen berücksichtigt. In der internationalen Finanzwelt gibt es hierfür den geläufigen Terminus «ESG». Dieser steht für Environment, Social and Governance, also Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Darin sind all jene Geldanlagen zusammengefasst, bei deren Auswahl neben den gängigen drei finanziellen Kernkriterien Rendite, Volatilität und Liquidität, ein viertes – die Nachhaltigkeit – berücksichtigt wird. Diese lässt sich durch eine Vielzahl von ESG-Indikatoren für Ökologie, Soziales und gute Unternehmensführung messen – im Einklang mit international abgestimmten Grundsätzen, Leitsätzen oder Indikatoren. Bei der Art und Tiefe der ESG-Berücksichtigung gibt es allerdings grosse Unterschiede. Grundsätzlich haben institutionelle Anleger die Wahl zwischen verschiedenen Anlageansätzen (oder Anlagestrategien). Oftmals sind dabei auch spezialisierte Rating- und Recherche-Agenturen involviert.¹ Für Finanzmarktakteure – sowohl Grossinvestoren wie Banken und Pensionskassen wie auch Kleinanleger – ist es dabei nicht immer einfach zu entscheiden, welche Anlagen nachhaltig sind. Auf Bundesebene ist deshalb aktuell eine Motion hängig, welche eine verbesserte Datengrundlage für nachhaltiges Anlegen fordert.²

¹ Vgl. Bundesamt für Umwelt BAFU, Nachhaltige Finanzen (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaftskonsum/fachinformationen/sustainable-finance.html>); CSR in der Bundesverwaltung – Der Bund als Vorbild? Eine Auslegeordnung (<https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/nachhaltige-entwicklung/corporate-social-responsibility-csr-der-bund-als-vorbild.html>).

² 19.4313 Motion Leo Müller; Nachhaltige Finanzflüsse aufzeigen.

Situation für die kantonale Verwaltung (Dienststellen)

Beantwortung der einzelnen Fragen:

- *Wie und wo ist das Geld angelegt?*

Sämtliche Anlagen im Finanzvermögen werden seit der Einführung von HRM2 in der Staatsrechnung publiziert und damit allfällige Veränderungen transparent gemacht (vgl. Bericht und Antrag zur Staatsrechnung 2018, Seite 110 ff., Ziff. 7.4.2.1).

Kontonr.	Bezeichnung
1070.00	Aktien
ANR00001	Namenaktien EKS AG, Schaffhausen (Finanzvermögen)
ANR00004	Namenaktien Georg Fischer AG (ISIN CH0001752309)
ANR00008	Namenaktien UBS Group AG (ISIN CH0244767585)
1070.10	Anteilscheine
ANR00005	Anteile FIR Fonds Immobilier Romand (ISIN CH0014586710)
1070.18	Anteilscheine (7223)
ANR00006	Anteile Swisssanto (LU) Bond Fund - Vision - AA CHF (ISIN LU0141248293)
ANR00007	Anteile Swisssanto (CH) Equity Fund Switzerland(I) - AA CHF (ISIN CH0002776940)

In den Detailzahlen des Berichtes und Antrages zur Staatsrechnung 2018 finden sich alle Informationen zu den verzinslichen Anlagen (vgl. Seite 221).

Kontonr.	Bezeichnung
1071.00	Verzinsliche Anlagen
1071.01	Festgeld 0.1% Raiffeisenbank 16.05.17-16.01.21
1071.02	Festgeld 0.0% Raiffeisenbank 26.06.17-24.06.22
1071.03	Festgeld 0.0% Raiffeisenbank 26.06.17-31.08.22
1071.04	Festgeld 0.12% Schaffhauser Kantonalbank 14.07.17-16.01.23
1071.05	Festgeld 0.25% Bank Cler 14.07.17-14.07.23
1071.06	Festgeld 0.0% Schaffhauser Kantonalbank 16.11.17-16.11.20
1071.07	Festgeld 0.15% Schaffhauser Kantonalbank 19.07.18-14.02.24
1071.08	Festgeld 0.22% Schaffhauser Kantonalbank 19.07.18-01.09.25
1071.09	Festgeld 0.22% Banque Cantonale de Fribourg 25.07.18-14.02.24
1071.80	Festgeld 0.0% Schaffhauser Kantonalbank 18.05.17-18.05.20 (7004)
1071.81	Festgeld 0.05% Schaffhauser Kantonalbank 18.05.17-18.05.21 (7004)
1071.82	Festgeld 0.1% Schaffhauser Kantonalbank 18.05.17-18.05.22 (7004)
1071.83	Festgeld 0.15% Schaffhauser Kantonalbank 18.05.17-18.05.23 (7004)
1071.84	Festgeld 0.1% Festgeld Schaffhauser Kantonalbank 01.09.17-01.09.22 (7004)
1071.85	Festgeld 0.08% Festgeld Schaffhauser Kantonalbank 01.09.18-01.09.23 (7004)
1071.86	Festgeld 0.13% Festgeld Schaffhauser Kantonalbank 02.09.18-02.09.24 (7004)

- *Wurden vom Regierungsrat Bedingungen in punkto Sozial- und Umweltverträglichkeit der Anlagen aufgestellt oder wurden sonstige Richtlinien dieser Art erlassen?*

Nein. Im Vordergrund steht bei der Anlagetätigkeit jeweils die Sicherheit (Festgeldanlage) und die Vermeidung hoher Negativzinse, wobei es in den letzten Monaten zusehends schwieriger wurde, überhaupt ein valables Angebot zu bekommen. Aufgrund der Geringfügigkeit des vorhandenen Portfolios erachtete es der Regierungsrat bislang nicht für notwendig, für die von der Finanzverwaltung für die kantonale Verwaltung getätigten Anlagen nähere Regelungen zu erlassen.

- *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Gelder von Kanton, öffentlich-rechtlichen Anstalten und von Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz des Kantons sind, nach ökologischen und sozialen Standards angelegt werden müssen?*
- *Plant der Regierungsrat zukünftig solche Anforderungen an sich selbst und an die unter obige Definition fallende Unternehmen zu stellen?*

Im Rahmen der Umsetzung der als erheblich erklärten Motion Nr. 2018/3 vom 5. März 2018 betreffend Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen werden die Vorgaben zur Anlagetätigkeit definiert und sinnvolle Kriterien aufgenommen werden. Neben der Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie den ökologischen und sozialen Standards der Anlagen wird der Nachhaltigkeit ein besonderes Augenmerk zukommen.

Situation für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung

Für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten kann der Regierungsrat keine Vorgaben zur Anlagetätigkeit machen, da diese selbständig sind und sich ihre Rechnungsführung nicht nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht, sondern nach spezifischen Vorgaben richtet. Zuständig für den Erlass entsprechender Vorgaben sind die in den spezifischen Erlassen genannten Organe (z.B. Bankrat für die Schaffhauser Kantonalbank, Verwaltungskommission für die Pensionskasse Schaffhausen). Diese haben sich nach den Anlagevorgaben vom Bund und allfälligen spezifischen kantonalen Gesetzesvorgaben (vgl. z.B. Art. 3 des Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank, SHR 951.100) zu richten, wobei letztere die Nachhaltigkeit nicht speziell vorsehen. Über Richtlinien zur Sozial- und Umweltverträglichkeit der Anlagen verfügen von den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die Schaffhauser Kantonalbank, die EKS AG und die Pensionskasse Schaffhausen. Auch die Gebäudeversicherung legt ein starkes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit ihrer Anlagen, wie auch im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichtes 2018 ausgeführt wurde.

Weitere Details zur Situation bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung können den jeweiligen Geschäftsberichten und/oder den Internet-Auftritten derselben entnommen werden.

Schaffhausen, 12. November 2019

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger